

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die  
Mitglieder des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
11/1973

A 15

4000 Düsseldorf 30  
Liliencronstraße 14

Tel.: 02 11/65 20 45

Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum 21. 9. 1992

AZ: 40 13-10 Oeb/W

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 23. 9. 1992 zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der F.D.P. (Drs. 11/91) und der Landesregierung (Drs. 11/3393)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit Schreiben der Präsidentin des Landtages vom 21. Juli 1992 (I.1:G) sind wir zu der o.a. Anhörung eingeladen worden.

Zu den beiden Gesetzentwürfen nehmen wir nachfolgend Stellung, wobei wir uns auf die aus kommunaler Sicht bedeutsamen Punkte beschränken:

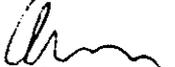
Der Entwurf der F.D.P. eines Gesetzes zur Stärkung der Elternrechte sieht die Einfügung eines § 15 a über Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften vor. Damit soll eine auch schon bisher freiwillig mögliche Zusammenarbeit der Schulpflegschaften gesetzlich anerkannt werden. Materielle Änderungen, die sich insbesondere als Bindungen auch der kommunalen Schulträger auswirken, sind vor allem in § 15 a III des Entwurfs vorgesehen. Nach dieser Bestimmung haben der Schulträger und die Schulbehörden die Gemeindeschulpflegschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht lediglich eine einzelne Schule betreffen, zu unterrichten und auf Verlangen die für die Arbeit der Gemeindeschulpflegschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Fraktion der F.D.P. greift damit einen Vorschlag auf, den sie bereits mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Elternrechte vom 28.7.1989 (Drs. 10/4568) in ähnlicher Form gemacht hatte. Im Unterschied zu den damals vorgeschlagenen Gemeindeelternräten soll die Bildung dieser Gremien nicht mehr obligatorisch sein. Die Unterrichts- und Auskunftsrechte entsprechen denen des damaligen Entwurfs.

Der damalige Entwurf war Gegenstand einer Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 10. 1. 1990. Die damals gegen die Einführung der Elternräte vorgebrachten Bedenken richten sich im wesentlichen auch gegen die jetzt vorgeschlagenen Gemeindeschulpflegschaften. Zum einen verbreitert die Zahl der Mitwirkungsorgane keinesfalls die Zahl der an einer Mitwirkung interessierten und dafür zur Verfügung stehenden Eltern. Entscheidungs- oder über Informationsrechte hinausgehende Verfahrensrechte sollen den Gemeindeschulpflegschaften nicht zustehen. Es ist nicht ersichtlich, daß das bestehende System der Schulmitwirkung einerseits und der Mitwirkungsmöglichkeiten beim kommunalen Schulträger andererseits Lücken offen ließe, die durch die Gemeindeschulpflegschaften geschlossen werden müßten. Im Kommunalverfassungsrecht sind in den letzten Jahrzehnten die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger ausgebaut worden und ein erheblicher weiterer Ausbau bei der bevorstehenden Novellierung des Kommunalverfassungsrechts ist dem Grunde nach zwischen den Fraktionen des Landtages unumstritten. Damit besteht für die Einrichtung von Gemeindeschulpflegschaften nicht nur kein Bedarf; im Gegenteil muß erwartet werden, daß die Einführung solcher zusätzlicher Gremien nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und notwendige Entscheidungen eher verzögert als erleichtert. Die in den nächsten Jahren auf allen Ebenen der Verwaltung notwendige Sparsamkeit zwingt auch dazu, auf die Perfektionierung des organisatorischen Rahmens und des Verfahrensrechts zu verzichten, wenn der Nutzen der vorgeschlagenen Änderungen nicht weit überwiegt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht im § 4 Abs. 8 die Einführung eines Satzes 2 vor, wonach der Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen ist und das Recht hat, Anträge zu stellen. Dieser Vorschlag wird von uns nachdrücklich begrüßt; er liegt auf der von den Kreisen des Landes für richtig gehaltenen Linie einer Intensivierung der Zusammenarbeit von Schule, Schulaufsicht und kommunalem Schulträger.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Prof. Dr. Oebbecke)